S 31 KR 2011/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betriebsrente – Beitragspflicht vor Eintritt in die gesetzliche Rente – Versorgungsbezug (verneint) – Überbrückungsfunktion (bejaht) – Foveruka e.V
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB X § 44 Abs. 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 KR 2011/18
Datum	24.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 287/21
Datum	04.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 19. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2018 werden aufgehoben. Die Beklagten werden verurteilt, den Beitragsbescheid vom 31. Januar 2018 aufzuheben.

Die Beklagten tragen die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das gesamte Verfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich im Ãberprüfungsverfahren gegen die Erhebung von BeitrÃ¤gen auf eine von der F gewÃ¤hrte â€Betriebsrenteâ€.Â

Der am 1956 geborene KlÃ¤ger war langjÃ¤hrig bei der A beschÃ¤ftigt und auf dieser Grundlage bei den Beklagten pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung.

In der Folge eines betrieblichen Sozialplans und eines im Februar 2016 abgeschlossenen dreiseitigen Aufhebungsvertrages endete sein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der A zum 31. Januar 2016.

Unter Â§ 1 enthÃ¤lt der Aufhebungsvertrag u.a. folgende Regelungen:

Das ArbeitsverhÃ¤ltnis zwischen dem/der BeschÃ¤ftigten und der A endet aus betrieblichen GrÃ¼nden einvernehmlich zum 31.01.2016. (â¦)

Die A und der BeschÃ¤ftigte sind sich darÃ¼ber einig, dass fÃ¼r den Fall, dass dem BeschÃ¤ftigten unverfallbare Anwartschaften auf eine Ã¼ber die F gewÃ¤hrte Betriebsrente zustehen und der BeschÃ¤ftigte vor oder wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (â¦) das 55. Lebensjahr erreicht hat (â¦), der BeschÃ¤ftigte (â¦) nach dem Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses eine Betriebsrente nach den Regeln der F (â¦) erhÃ¤lt (â¦).

Wegen der Einzelheiten des dreiseitigen Aufhebungsvertrages vom Februar 2016 wird auf Bl. 37 bis 44 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die â€Versorgungsregelungâ€ der Ford Versorgungs- und UnterstÃ¼tzungseinrichtung F e.V. zu Einstellungen vor dem 1. Januar 1993 traf zu â€Versorgungsleistungen bei vorzeitigem Ruhestandâ€ unter 2.b) Abs. 1 u.a. folgende Regelungen:

Jedes Belegschaftsmitglied, das vor dem 1. Januar 1993 ein unbefristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Firma eingegangen ist, eine Wartezeit von 10 vollendeten Dienstjahren erfÃ¼llt und das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann nach MaÃgabe der nachstehenden Bestimmungen auf eigenen Wunsch in den vorzeitigen Ruhestand treten oder von der Firma in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden.

Das Belegschaftsmitglied tritt durch seine KÃ¼ndigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in den vorzeitigen Ruhestand auf eigenen Wunsch und erhÃ¤lt Versorgungsleistungen mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt; bei einem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt die Zahlung von Versorgungsleistungen sofort.

Wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auf Veranlassung der Firma beendet wird, erhÃ¤lt das Belegschaftsmitglied eine monatliche Versorgungsleistung, die erstmals fÃ¼r den Monat gezahlt wird, der der wirksamen Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses folgt. (â¦)

Wegen der weiteren Einzelheiten der Versorgungsregelung wird Bezug genommen auf Bl. 148 bis 155 der Gerichtsakte.

In der Zeit vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017 war der KlÃ¤ger bei der w-P GmbH mit â€Kurzarbeit Nullâ€ beschÃ¤ftigt.

Nach dem 31. Januar 2017 nahm er keine BeschÃ¤ftigung mehr auf.

Seit dem 1. Februar 2017 bezieht der KlÃ¤ger von der F auf Grundlage der mit der A geschlossenen Vereinbarung eine monatliche Betriebsrente in HÃ¶he von anfÃ¤nglich 1.323,57 Euro brutto (1.261,16 Euro netto nach Abzug von 62,41 Euro Lohnsteuer).

Im Zeitraum 1. Februar 2017 bis 30. Januar 2019 bezog der KlÃ¤ger Arbeitslosengeld, danach bis zum 7. Mai 2019 Krankengeld; in dieser Zeit war er bei den Beklagten pflichtversichert. Vom 8. Mai 2019 bis 31. Oktober 2019 war der KlÃ¤ger bei den Beklagten freiwillig kranken- und pflegeversichert. Eine Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die gleichzeitig bezogene Betriebsrente erfolgte nicht; beide Leistungen wurden in voller HÃ¶he nebeneinander gewÃ¤hrt.

Seit dem 1. November 2019 bezieht der KlÃ¤ger gesetzliche Altersrente.

Mit Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 erhoben die Beklagten auf die von der F bezogene Betriebsrente BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 175,99 Euro monatlich. Mit Bescheid vom 31. Januar 2018 erhoben die Beklagten fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2018 aufgrund zum Jahreswechsel geÃ¤nderter RechengrÃ¶Ãen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 189,75 Euro monatlich. Beide Bescheide wurden bestandskrÃ¤ftig.

Am 25. Mai 2018 beantragte der KlÃ¤ger die ÃberprÃ¼fung (nur) des Beitragsbescheides vom 31. Januar 2018. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts zu B 12 KR 12/15 R bestehe auch bei unbefristeten Versorgungszusagen keine Beitragspflicht.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die F mit Schreiben vom 10. Juli 2018 mit, die GewÃ¤hrung der Betriebsrente basiere auf der mit der A geschlossenen Aufhebungsvereinbarung und der fÃ¼r den KlÃ¤ger geltenden Versorgungszusage. Die Leistung werde unbefristet ausgezahlt. Ob Beitragspflicht bestehe, mÃ¼ssten die Beklagten beurteilen.

Mit ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 19. Juli 2018 teilten die Beklagten dem KlÃ¤ger mit, es bleibe bei der im Beitragsbescheid vom 31. Januar 2018 getroffenen Regelung. Bei den ab 1. Februar 2017 von der F erbrachten unbefristeten

Leistungen handele es sich um ruhestandsbezogene VersorgungsbezÃ¼ge zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter, die nach Â§ 229 SGB V der Beitragspflicht unterlÃ¤gen. Vor Eintritt in die gesetzliche Altersrente entfalte die Betriebsrente keine bloÃ□e â□□Ã□berbrÃ¼ckungsfunktionâ□□.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 14. August 2018 Widerspruch ein. Es handele sich bei dem Bezug einer Betriebsrente vor dem Renteneintritt gerade nicht um VersorgungsbezÃ¼ge im Sinne von Â§ 229 SGB V. Sein Lebensalter â□□ 60 Jahre bei Beginn der streitigen Betriebsrente â□□ stelle kein typisches Renteneintrittsalter dar.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2018 wiesen die Beklagten den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Ein Anspruch auf RÃ¼cknahme des Beitragsbescheides vom 31. Januar 2018 bestehe nicht, denn dieser sei rechtmÃ¤Ã□ig. Die seit 1. Februar 2017 bezogene Betriebsrente diene der Altersversorgung und sei eine als Versorgungsbezug beitragspflichtige Einnahme nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Es handele sich nicht etwa nur um eine Ã□berbrÃ¼ckungsleistung im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Hinweis auf B 12 KR 12/15 R). Der KlÃ¤ger sei aufgrund eigener Willensentscheidung zum 31. Januar 2017 endgÃ¼ltig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden und in den zunÃ¤chst rentenbezugslosen Ruhestand eingetreten. BloÃ□en Ã□berbrÃ¼ckungscharakter habe die Betriebsrente auch deshalb nicht, weil der Entgeltentfall nach AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses vollstÃ¤ndig durch den Bezug von Arbeitslosengeld kompensiert worden sei. Damit erhalte die Betriebsrente den Charakter einer eigenstÃ¤ndigen Versorgungsleistung. Sie sei im Falle des KlÃ¤gers auf das Altersrisiko und nicht auf das Arbeitslosigkeitsrisiko zugeschnitten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 25. Oktober 2018 Klage erhoben. FÃ¼r die Eigenschaft als Versorgungsbezug sei auf den Eintritt in die gesetzliche Rente abzustellen und nicht etwa auf ein Ã¼bliches Alter. 60 Jahre seien zudem kein typisches Renteneintrittsalter. Die Zahlung sei nicht mit einer Altersrente vergleichbar.

Mit Urteil vom 24. Juni 2021 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der vom KlÃ¤ger zur Ã□berprÃ¼fung gestellte Beitragsbescheid vom 31. Januar 2018 sei rechtmÃ¤Ã□ig. Die seit 1. Februar 2017 bezogene Betriebsrente stelle eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne vonÂ Â Â Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V dar. Es handele sich um eine Versorgungs- und um keine bloÃ□e Ã□berbrÃ¼ckungsleistung. Denn die Betriebsrente habe hier der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben dienen sollen. Unter BerÃ¼cksichtigung der vom BundessozialgerichtÂ in der Entscheidung B 12 KR 12/15 R gebildeten MaÃ□stÃ¤be habe eine Ã□berbrÃ¼ckungsfunktion bei der Betriebsrente nicht im Vordergrund gestanden. So sei insbesondere dem dreiseitigen Aufhebungsvertrag vom Februar 2016 keine bloÃ□e Ã□berbrÃ¼ckungsfunktion der Leistungen der F zu entnehmen. Vielmehr sei die Betriebsrente unbedingt in Aussicht gestellt worden.

Gegen das ihm am 25. Juni 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 19. Juli 2021 Berufung eingelegt. Entscheidungserheblich sei, ob eine Beitragserhebung auf die Betriebsrente erfolgen dÃ¼rfe, so lange diese parallel zum Bezug von Arbeitslosengeld und Krankengeld geleistet worden sei. Mit dem 1. Februar 2017 sei er noch nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden, sondern habe im Rahmen des Bezuges von Arbeitslosengeld dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung gestanden. Die Leistungen der F seien nicht am Ausscheiden aus dem Erwerbsleben orientiert, sondern erfÃ¼llten mehr eine Abfindungs- und Ãberbrückungsfunktion. Eine Anrechnung erfolge erst ab dem Bezug von Altersrente. Selbst Erwerbseinkommen sei unschÃ¤dlich. Die Betriebsrente habe einen starken Bezug zum alten ArbeitsverhÃ¤ltnis und weniger zum Rentenbeginn. Die einschlÃ¤gige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Abgrenzung von Versorgungsleistungen zu Leistungen mit bloÃer Ãberbrückungsfunktion habe das Sozialgericht nicht hinreichend beachtet. Eine Ãberbrückungsfunktion komme den Leistungen der F gerade deshalb zu, weil der Arbeitsplatzverlust betriebsbedingt eingetreten und nicht vom KlÃ¤ger verschuldet sei.Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 2018 aufzuheben und die Beklagten zu verurteilen, den Beitragsbescheid vom 31. Januar 2018 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie halten die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Der Beitragsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 sei nie zur ÃberprÃ¼fung gestellt worden und daher nicht Gegenstand des Verfahrens.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der ErÃ¶rterung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Â

Â EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat durfte Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers in Abwesenheit der Beklagten entscheiden, denn deren Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung enthielt einen entsprechenden Hinweis (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der streitige Ãberprüfungsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten, denn der Beitragsbescheid der Beklagten vom 31. Januar 2018 ist seinerseits rechtswidrig, weshalb die Beklagten zu verurteilen sind, diesen Beitragsbescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, SGB X).

Gegenstand des ÃberprÃ¼fungsverfahrens bzw. des Rechtsstreits ist nicht der Beitragsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2017, der die dem KlÃ¤ger von der F gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2017 der Beitragspflicht unterwirft, denn auf diesen Bescheid bezog sich der ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X vom 25. Mai 2018 nicht; ein auf das Jahr 2017 bezogener ÃberprÃ¼fungsantrag wurde vielmehr erst im Laufe des Berufungsverfahren gestellt. Die Beklagten werden aber die Bescheidung des auf den Beitragsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2017 bezogenen ÃberprÃ¼fungsantrages am rechtskrÃ¤ftigen Ausgang des vorliegenden Verfahrens zu orientieren haben.

Die dem KlÃ¤ger von seiner frÃ¼heren Arbeitgeberin in Gestalt des F e.V. aufgrund einer Direktzusage zugewandten, als â€Betriebsrenteâ€Â (Aufhebungsvertrag vom Februar 2017)Â bzw. â€Versorgungsleistungâ€Â (Nr. 2.b der Versorgungsregelung)Â bezeichneten laufenden Geldzahlungen sind bis zum Eintritt in die gesetzliche Rente keine VersorgungsbezÃ¼ge in Form einer Rente der betrieblichen Altersversorgung, auf die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge zu erheben sind.

Â NachÂ Â§Â 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung in der GKV der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge) zugrunde gelegt. Das gilt gemÃ¤Ã Â§ 232a Abs. 3 SGB V entsprechend bei Personen, die wie der KlÃ¤ger im hier relevanten Zeitraum Arbeitslosengeld nach Â§ 136 Abs. 1 SGB III beziehen. Als der Rente vergleichbare Einnahmen in diesem Sinne gelten nachÂ Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VÂ auch â€Renten der betrieblichen Altersversorgungâ€, soweit sie wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden.

Â GrundsÃ¤tzlich sind die Leistungen, die der KlÃ¤ger seit dem 1. Februar 2017 seitens des F e.V. erhÃ¤lt, geeignet, als Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V angesehen zu werden.

Wesentliche Merkmale einer solchen Rente sind ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung sowie ihre Einkommens-Ersatzfunktion. Leistungen sind u.a. dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers im Alter bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen.Â Durch diese Zwecksetzung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa solchen zur ÃberbrÃ¼ckung erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindungen fÃ¼r den Verlust des ArbeitsplatzesÂ (vgl. zum Vorstehenden und zum Folgenden

Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Juli 2017, B 12 KR 12/15 R, zitiert nach juris, dort Rdnr. 13ff.).

Die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen der beitragsrelevanten Eigenschaft als â□□Rente der betrieblichen Altersversorgungâ□□ und einer bloÃ□en â□□Ã□berbrÃ¼ckungsleistungâ□□ ist zur Ã□berzeugung des Senats im Falle des KlÃ¤gers so zu treffen, dass die Leistungen des F e.V. im streitigen Zeitraum, der vor dem Eintritt in die gesetzliche Altersrente liegt, als nicht beitragspflichtige â□□Ã□berbrÃ¼ckungsleistungâ□□ anzusehen sind.

FÃ¼r den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die fallentscheidende Bewertung des Sachverhalts anzustellen ist, folgt der Senat nach eigener SachprÃ¼fung der Rechtsprechung des 12. Senats des Bundessozialgerichts in der bereits zitierten Entscheidung vom 20. Juli 2017, die auch die Beteiligten in unterschiedlicher Weise zur BegrÃ¼ndung ihres jeweiligen Standpunktes herangezogen haben. Danach gilt Folgendes:

Â FÃ¼r die Abgrenzung von â□□Ã□bergangsleistungenâ□□, die nicht der Beitragsbemessung in der GKV zugrunde zu legen sind, von Leistungen des Arbeitgebers, die der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen sind, sind nicht die subjektiven Vorstellungen und BeweggrÃ¼nde der Arbeitsvertragsparteien entscheidend; vielmehr ist auf den objektiven Inhalt der Leistung zu blicken sowie auf den vereinbarten Leistungsbeginn.

So ist zum einen die Eigenschaft als Versorgungsbezug zu verneinen, wenn bei der Zusage von Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r den Leistungsbeginn auf ein Lebensalter abgestellt wird, das nach der Verkehrsanschauung typischerweise nicht schon als Beginn des Ruhestands gelten kann, und wenn diese Zuwendung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand befristet ist. Ein solcher Fall liegt hier allerdings nicht vor, denn der KlÃ¤ger erhÃ¤lt die Leistungen des F e.V. auch nach dem Eintritt in die Regelaltersrente, wenn auch nach den Anrechnungsregeln aus Nr. 2 b) Abs. 3 der Versorgungsregelung (die Gesamtversorgung, bestehend aus Versorgungsleistung und anrechenbarer gesetzlicher Rentenversicherung, wird auf 75 Prozent der pensionsfÃ¤higen BezÃ¼ge begrenzt).

Zum anderen â□□ das hat das BundessozialgerichtÂ in der Entscheidung zu B 12 KR 12/15 R, dort Rdnr. 15ff. neu entwickelt und dieser Fall liegt hier vor â□□ sind auch unbefristete Leistungen, die ein Arbeitgeber an Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis anfÃ¤nglich mit Ã□berbrÃ¼ckungsfunktion auch Ã¼ber den Renteneintritt hinaus zahlt, zunÃ¤chst keine VersorgungbezÃ¼ge; allerdings sind sie (was hier zu Recht nicht streitig ist)Â ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts, spÃ¤testens ab Erreichen der Regelaltersgrenze, als beitragspflichtige VersorgungsbezÃ¼ge anzusehen. Die BegrÃ¼ndung fÃ¼r die extensive Zubilligung einer nicht beitragsrelevanten Ã□berbrÃ¼ckungsfunktion hat das BundessozialgerichtÂ aus einer grundrechtsbezogenen Sichtweise abgeleitet (Rdnr. 16):

Â Gegen eine Beitragsbemessung unter Einbeziehung unbefristeter, auch Ã¼ber den Renteneintritt hinaus gezahlter Leistungen mit anfÃ¤nglicher Ãberbrã¼ckungsfunktion spricht danach zunÃ¤chst der mit der Versicherungspflicht und Beitragserhebung in der GKV verbundene Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs. 1 GG). Dieser Eingriff ist dem Gebot der grundrechtsschonenden Auslegung entsprechend bei der Bestimmung des beitragsrechtlichen Begriffs des Versorgungsbezugs mÃ¶glichst gering zu halten. Im Hinblick hierauf verbietet es sich, Ãberbrã¼ckungsleistungen allein deshalb als Versorgungsbezug einzuordnen, weil sie auf einer Versorgungsordnung beruhen, die â wie vorliegend â im Ãbrigen (auch) Leistungen mit Versorgungsfunktion regelt. Zugleich kann eine der Form nach undifferenzierte Leistung mit anfÃ¤nglichem Ãberbrã¼ckungszweck nicht allein deshalb insgesamt als beitragspflichtiger Versorgungsbezug betrachtet werden, weil zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt die Ãberbrã¼ckungsfunktion durch eine Versorgungsfunktion abgelÃ¶st wird. Fã¼r eine differenzierende Betrachtung solch undifferenzierter Leistungen spricht bereits der Wortlaut desÂ Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Denn danach gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Nr. 5 dieses Satzes nur als der Rente vergleichbare Einnahme (= Versorgungsbezug), âsoweit sie wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werdenâ.

Â Umgekehrt wÃ¤re es mit Wortlaut und ZweckÂ (Gleichstellung von Beziehern gesetzlicher und betrieblicher Renten)Â desÂ Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V Â nicht vereinbar, solche Leistungen auch Ã¼ber den Zeitpunkt des individuellen Renteneintritts oder das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus beitragsfrei zu belassen. Denn spÃ¤testens zu diesen Zeitpunkten hat sich der ursprÃ¼ngliche Leistungszweck, die Zeit bis zum Beginn der gesetzlichen Rente zu Ã¼berbrã¼cken, erledigt. Die Zahlung hat nunmehr den Charakter einer die gesetzliche Rente ergÃ¤nzenden Versorgung, die ihren Ursprung in einer Regelung/Zusage des Arbeitgebers hat, weshalb sie als Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne vonÂ Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VÂ zu qualifizieren ist. Zugleich sind der Beginn des tatsÃ¤chlichen Rentenbezugs sowie die gesetzlich festgelegte Regelaltersgrenze einfach festzustellende Merkmale, an welche die Krankenkassen im Rahmen der Massenverwaltung fÃ¼r das Ende der Beitragsfreiheit solcher Leistungen anknÃ¼pfen kÃ¶nnen.

Â In Anwendung dieser hÃ¶chstrichterlich entwickelten GrundsÃ¤tze stellen die dem KlÃ¤ger mit dem Aufhebungsvertrag in Verbindung mit der Versorgungsregelung in Aussicht gestellten monatlichen Leistungen nach dem Auslaufen der ZwischenbeschÃ¤ftigung bei der w-P GmbH erst ab Beginn der Altersrente des KlÃ¤gers am 1. November 2019 â also erst nach Ende des streitigen Zeitraums â eine Einnahme dar, die im Sinne vonÂ Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 SGB VÂ âzur Altersversorgung erzieltâ wird. Dies folgt aus dem Inhalt des Aufhebungsvertrages vom Februar 2016, der Versorgungsregelung sowie des Schreibens vom 22. Februar 2017, mit dem die Leistungen ab 1. Februar 2017 bewilligt wurden.

Â Dem steht nicht entgegen, dass die dem KlÃ¤ger in der Versorgungsregelung zugesagte Versorgung im Hinblick auf Leistungsvoraussetzungen und Sicherungszweck eine starke Ãbereinstimmung mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aufweist und ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Leistung und der frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung auÃer Frage steht. Â

Eine RentenÃ¤hnlichkeit besteht nÃ¤mlich nicht bei dem Leistungsfall, wie Nr. 2b) Abs. 1 der Versorgungsregelung ihn fÃ¼r den Fall umschreibt, dass âdas BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auf Veranlassung der Firma beendet wirdâ; das ist vorliegend erfÃ¼llt, denn der Aufhebungsvertrag wurde ausdrÃ¼cklich aus betrieblichen, in der SphÃ¤re des Arbeitgebers liegenden GrÃ¼nden geschlossen. Hier besteht ein Anspruch auf die betriebliche Versorgung, sofern eine Wartezeit von zehn Dienstjahren erfÃ¼llt und das 55. Lebensjahr vollendet ist. In diesem Fall steht eine ÃberbrÃ¼ckungsfunktion der Leistung im Vordergrund, die ihre Qualifikation als Versorgungsbezug zunÃ¤chst ausschlieÃt.

Â Dies folgt fÃ¼r den Fall des KlÃ¤gers zunÃ¤chst aus dem deutlich vor dem gesetzlichen Rentenalter liegenden Leistungsbeginn; nach der im Jahre 2017 geltenden Rechtslage (Â§ 235 SGB VI) lag das Eintrittsalter in die Regelaltersrente bei 1956 geborenen Versicherten bei 65 Jahren und zehn Monaten. Soweit sich die Beklagten darauf berufen, dass bei Ã¤lteren Arbeitnehmern die Gefahr besonders hoch sei, nach Verlust des Arbeitsplatzes bis zum Eintritt in den Ruhestand keine neue BeschÃ¤ftigung zu finden, begrÃ¼ndet dies keine Vermutung einer Versorgungsfunktion schon deutlich vor diesem Zeitpunkt beginnender Leistungen. Denn das Risiko der Arbeitslosigkeit steht den in Â§Â 229 Abs. 1 Satz 1 Teils 1 SGB V genannten Leistungszwecken â EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit, Alters- oder Hinterbliebenenversorgung â nicht gleich. Solange der Versicherte dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung steht â wie hier der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Bezuges von Arbeitslosengeld seit dem 1. Februar 2017 â, liegt gerade noch kein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor. Vielmehr spricht der Gesichtspunkt einer drohenden lÃ¤ngeren Arbeitslosigkeit gerade fÃ¼r die ÃberbrÃ¼ckungsfunktion einer Leistung, die geeignet ist, den Entgeltausfall nach Verlust des Arbeitsplatzes oder ein geringeres Entgelt aus einer neuen BeschÃ¤ftigung (teilweise) auszugleichen (so ausdrÃ¼cklich Bundessozialgericht, a.a.O:, Rdnr. 21). Die LeistungsgewÃ¤hrung war zudem unmittelbar abhÃ¤ngig von einer Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auf Veranlassung des vormaligen Arbeitgebers, was ebenfalls ein Zeichen dafÃ¼r ist, dass die Folge der arbeitgeberseitig forcierten Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses finanziell abgefedert werden sollte.Â

FÃ¼r eine (anfÃ¤ngliche) ÃberbrÃ¼ckungsfunktion der dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Betriebsrente spricht schlieÃlich der im Bewilligungsschreiben vom 22. Februar 2017 enthaltene Hinweis auf Anrechnungsregelungen bzw. eine Neuberechnung der Betriebsrente bei Eintritt in die gesetzliche Rente. Zwischen der anfÃ¤nglichen ÃberbrÃ¼ckungsfunktion der dem KlÃ¤ger bewilligten âBetriebsrenteâ und deren AblÃ¶sung durch eine Versorgungfunktion bei Beginn einer gesetzlichen Rente liegt eine klare ZÃ¤sur, auf die der KlÃ¤ger schon mit dem Bewilligungsschreiben vom 22. Februar 2017 hingewiesen worden ist. WÃ¤hrend

die Betriebsrente zu Zeiten ihrer ÃberbrÃ¼ckungsfunktion in voller HÃ¶he zu beanspruchen war, griff mit dem Beginn der gesetzlichen Rente die Anrechnungsregelung aus Nr. 2 b) Abs. 3 der Versorgungsregelung, wonach die Gesamtversorgung auf 75 Prozent der pensionsfÃ¤higen BezÃ¼ge begrenzt war, was eine Neuberechnung der Betriebsrente auf Grundlage des vorzulegenden Rentenbescheides erforderlich machte.

Ohne Bedeutung ist schlieÃlich, dass die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Leistung in den Versorgungsbestimmungen als â€Altersrenteâ€ bzw. â€Versorgungâ€ und im Aufhebungsvertrag als â€Betriebsrenteâ€ bezeichnet wird. Denn die QualitÃ¤t einer Arbeitgeberleistung ist ausschlieÃlich objektiv zu bestimmen und der Disposition der Arbeitsvertragsparteien insoweit entzogenÂ (Bundessozialgericht, a.a.O., Rdnr. 23).

Nach alledem ist die Erhebung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen auf die Leistungen der F rechtswidrig, was sich nach Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auch auf die BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung erstreckt. Hieraus folgt ein Anspruch des KlÃ¤gers auf rÃ¼ckwirkende Aufhebung des Beitragsbescheides vom 31. Januar 2018,Â Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024